



Sitzungsvorlage 610/712/2022

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 07.06.2022	Aktenzeichen: 61_32 / 610-St 4		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.06.2022	Vorberatung N	
Ortsbeirat Wollmesheim	23.06.2022	Vorberatung Ö	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	28.06.2022	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	05.07.2022	Vorberatung Ö	
Stadtrat	19.07.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

Bebauungsplan „WH 4, An den Finkenwiesen“ der Stadt Landau in der Pfalz; erneuter Aufstellungsbeschluss mit Entwurfs- und Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Für das in der Anlage umgrenzte Gebiet südlich der Ortslage Wollmesheim (3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3430, 3431, 3432, 3433, teilweise die Flurstücke 3428, 3429, 3493, 3494/1; Gemarkung Wollmesheim) wird der Bebauungsplan „WH4, An den Finkenwiesen“ erneut aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
2. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nach vorgebrachten Stellungnahmen zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans „WH 4, An den Finkenwiesen“ vom 30.11.2021 entsprechend den in der als Anlage 4 beigefügten Synopse niedergelegten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans „WH 4, In den Finkenwiesen“ vom 30.11.2021 entsprechend den in der als Anlage 5 beigefügten Synopse niedergelegten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung abgewogen. Die Synopse ist Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Der Bebauungsplan „WH 4, An den Finkenwiesen“ wird einschließlich der textlichen Festsetzungen und Hinweise in der Fassung vom 12.05.2022 als Entwurf beschlossen und die Begründung gebilligt (Anlagen 1-3).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans „WH 4, An den Finkenwiesen“ in der Fassung vom 12.05.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Begründung:

Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans:

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Wollmesheim mit einer Größe von insgesamt 1,48 ha die Flurstücke 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3430, 3431, 3432, 3433, sowie teilweise die Flurstücke 3428, 3429, 3493, 3494/1 (siehe Anlage).

Im Gegensatz zum Geltungsbereich zum ursprünglichen Aufstellungsbeschluss vom 25.09.2018, wurde dieser zwischenzeitlich erweitert. Im Norden wurde östlich das Flurstück 3190 hinzugenommen, um genügend Platz für die Entwässerung zu schaffen, ohne gleichzeitig die Bauflächen zu reduzieren. Weiterhin wurden im Süden die Flurstücke 3428 und 3429 teilweise hinzugenommen, um den geplanten Fahrradweg zu sichern.

Das Plangebiet umfasst intensiv acker- und weinbaulich genutzte Flächen. Die Fläche wird im Norden und Süden durch bestehende Wirtschaftswege begrenzt. Im Westen grenzt die Wohnbebauung von Wollmesheim direkt an das Plangebiet an, im Osten folgen weitere landwirtschaftliche Flächen. Weiterhin queren Wirtschaftswege die Fläche.

Planungsverfahren /erneute Aufstellung:

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetz (BauGB) erneut aufgestellt werden. Der Grund für die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Verlängerung des §13 b BauGB im Rahmen des sogenannten „Baulandmobilisierungsgesetzes“ aus dem Jahr 2021. Der „alte“ § 13b ist zum Ende des Jahres 2021 ausgelaufen, sprich ein Satzungsbeschluss hätte bis zum 31.12.2021 gefasst werden müssen. Um die nun neuen Fristen zu erwirken, ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss notwendig. Dieser ist nach neuem Gesetz bis 21.12.2022 zu fassen, der Satzungsbeschluss muss bis zum 31.12.2024 erfolgen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 11.01.2022 bis 24.01.2022 statt und die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.01.2022 bis 24.01.2022 beteiligt. Der Beschluss über die Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung erfolgt mit den Beschlüssen in dieser Sitzungsvorlage. Zusätzlich zum erneuten Aufstellungsbeschluss wird daher der Entwurfs- und Offenlagebeschluss mitgefasst.

Planungsanlass und Planungsziele:

Das Plangebiet wurde im Rahmen der Baulandstrategie als Außenentwicklungspotential ermittelt und ist gleichzeitig Bestandteil der Wohnraumstrategie 2030 (siehe Sivo 040/006/2017).

Die künftige bauliche Nutzung in diesem Gebiet soll durch einen Bebauungsplan städtebaulich geordnet werden. Die Planungsziele sind:

- Schaffung eines attraktiven Wohngebietes in Ortsrandlage mit ca. 35 WE / ha Nettowohnbaufläche
- Realisierung einer flexiblen Bebauung aus Einzel- und Doppelhäusern, und einem Mehrfamilienhaus
- Sparsame Erschließungsflächen.
- Einbeziehung von öffentlichen Grünflächen in das Entwicklungskonzept.
- Einhaltung ökologischer Anforderungsprofile.
- Erreichung der Klimaziele des Klimaschutzkonzeptes und des Klimaanpassungskonzeptes als Selbstbindung des Rates

- Begrünung der Dächer der Hauptgebäude auf mindestens 1/3 der Bauflächen
- Die übrigen Bauflächen sollen eine individuelle Dachlandschaft aufweisen können
- Grundvorgaben zu Gebäudehöhen, Dachneigungen, Baustoffen und Begrünungen
- Berücksichtigung der Solarrichtlinie der Stadt Landau
- Berücksichtigung der Anforderungen an eine „wassersensible Stadt“

Mit der Entwicklung von ca. 37 Wohneinheiten soll dem vorhandenen Bedarf an Wohnraum im Stadtteil Wollmesheim Rechnung getragen werden.

Vorhabenbeschreibung:

Das Baugebiet wird über eine Zufahrt von der Mörzheimerstraße über die Dörstelstraße erschlossen. Die Erschließungsstraße wird im nördlichen Bereich in Form einer Ringstraße mit Einbahnverkehr und im südlichen Bereich als Stichstraße mit PKW-Wendeanlage errichtet. Die Straßen werden als verkehrsberuhigter Bereich hergestellt. Im östlichen Bereich des nördlichen Straßenrings werden Längsparkplätze für Besucher hergestellt. Der südliche Stich dient weiterhin als Verbindung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen und als Zufahrt für den direkt südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Im zentralen Bereich des Gebietes, sozusagen am „Eingang“, soll das Mehrfamilienhaus entstehen, sodass der Ziel- und Quellverkehr des Mehrfamilienhauses nicht das komplette Neubaugebiet durchfährt. Im restlichen Wohngebiet sind ausschließlich Einzel und Doppelhäuser vorgesehen.

Die Wohngebäude werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit einer maximalen Trauf- und Firsthöhe ausgewiesen. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Teil des künftigen Ortsrandes handelt, wird insbesondere Wert auf den Übergang zur freien Landschaft gelegt, entlang des südlichen Stichstraße sowie im östlichen Bereich des Rings eine Firstrichtung vorgegeben wird.

Da die südliche Stichstraße nicht von der Müllabfuhr befahren werden kann, wird am Eingang zur Stichstraße ein Abstellplatz für Mülltonnen festgesetzt, auf welchem die Bewohner zu den Abholtagen ihre Tonnen platzieren müssen.

Es ist vorgesehen, dass - da die örtlichen Bodenverhältnisse eine dezentrale Versickerung nicht zulassen - die Erfordernisse der Wasserrückhaltung innerhalb der öffentlichen Grünflächen nachgewiesen werden. Das Regenwasser von Dächern und befestigten Flächen wird dazu über offene Mulden, in das an die Grundstücke jeweils angrenzende öffentliche Muldensystem geleitet. Diese übernehmen (teilweise mit darunterliegenden Rigolen) die komplette Rückhaltung des im zugeordneten Gebiet und auf den Verkehrsflächen anfallenden Regenwassers und deren gedrosselte Ableitung in die Vorflut. Damit dienen die Mulden sowohl der Entwässerung des Gebietes, als auch dessen Ein- und Durchgrünung und sind daher ein wichtiger Bestandteil des Bebauungsplans.

Zur Erreichung der Klimaziele und einer möglichst ausgeglichenen Wasserbilanz findet die Verdunstung als neue, zentrale Komponente Berücksichtigung. Diese kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht in den öffentlichen Raum verlagert werden. Daher ist eine Begrünung der privaten Dachflächen zur Kompensation der Verdunstung erforderlich. Hierzu erfolgt die Zonierung des Neubaugebietes – entsprechend den mit den Ortsbeiräten der Stadtdörfer abgestimmten Leitzielen Klima und Wasser.

Die Solarrichtlinie wird ebenfalls mithilfe der entsprechenden textlichen Festsetzungen umgesetzt. Gemäß den Vorgaben der Richtlinie sieht der Bebauungsplan eine Befreiung

von der Solarpflicht vor, wenn eine mindestens extensive Dachbegrünung hergestellt wird.

Änderungen zum Vorentwurf:

Die wichtigste Änderung gegenüber dem Vorentwurf ist die Anpassung der Straßenbreiten. So ist die zukünftige südliche Stichstraße nun 6 m breit, anstatt der bisherigen 4,5 m. Hiermit sollen Konflikte bei der Befahrung der Straße durch die Landwirte mit den Anwohnern vermieden werden, da die Straße für den Begegnungsverkehr nun mehr als ausreichend dimensioniert ist. Der Einbahnstraßenbereich des Rings wurde fast durchgängig auf 4,5m verbreitert, um auch hier mögliche Behinderungen, zum Beispiel durch kurzfristige Straßenarbeiten, oder Autos, welche kurz vor dem Haus parken, zu minimieren.

Aufgrund der Empfehlungen im ergänzten Schallgutachten, wird nun für Teilbereiche des Plangebietes festgesetzt, dass passiver Schallschutz in Anlehnung an die DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau“ an den entsprechenden Außenfassaden vorzunehmen ist. Da nicht sichergestellt werden kann, dass ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 58 dB(A) während des Nachtzeitraumes (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) unterschritten wird, ist für schutzbedürftige Räume wie z.B. Schlafräume und Kinderzimmer der Einbau von Lüftungsanlagen, schallgedämmten Lüftungsöffnungen, etc. erforderlich.

Ergebnisse der Fachgutachten:

Artenschutz:

Die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Entwicklung eines Neubaugebietes im Untersuchungsgebiet Beeinträchtigungen von geschützten Arten zur Folge hat. Während der Baufeldräumung können Individuen besonders geschützter häufiger Brutvögel und des besonders geschützten Schwalbenschwanzes getötet, verletzt oder gestört werden. Weiterhin gehen durch die Bebauung Ruhestätten, Nahrungs- und Jagdhabitats sowie mögliche Fortpflanzungsstätten dieser häufigen Brutvögel ebenso wie Ruhestätten und Nahrungshabitats sowie mögliche Fortpflanzungsstätten des Schwalbenschwanzes verloren.

Darüber hinaus muss mit einer erhöhten Beeinträchtigung angrenzender, ökologisch wertvoller Biotopstrukturen, die den häufigen Brutvögeln wie auch dem Schwalbenschwanz als Habitate dienen, durch betriebsbedingte Wirkfaktoren (erhöhte Lärm- und Lichtemissionen, sowie vermehrte Frequentierung) gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Auflagen bei der Bauausführung notwendig, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG zu vermeiden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Regelung der Baufeldräumung, Schonung angrenzender Bereiche) kann verhindert werden, dass sich das Vorhaben erheblich negativ auf die vorkommenden häufigen Brutvögel auswirken wird. Um jedoch die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwalbenschwanzes im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens weiter zu sichern, muss eine Ausgleichsmaßnahme getroffen werden. Hierfür sind im Bebauungsplan ca. 2.090 m² an öffentlichen Grünflächen geplant; fast alle Grünflächen dienen der Entwässerung und werden daher als Mulden angelegt. Im Bereich der Mulden ist an wechselfeuchte Standorte angepasstes Saatgut zu verwenden, um artenreiche Blühstreifen zu entwickeln. Bei termin- und fachgerechter Umsetzung dieser Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1, Nr. 1-4 BNatSchG vermieden werden. Damit ist das Vorhaben aus der Sicht des Artenschutzes zulässig.

Versickerungsgutachten/ Abfalltechnische Untersuchung:

Die durchgeführten Versickerungsversuche und Bodenuntersuchungen ergaben, dass eine ausreichende Versickerung auf der Fläche nicht gewährleistet werden kann. Die voraussichtlichen Aushubmassen wurden anhand einer umwelttechnischen Voreinstufung des Bohrgutes in die Einbauklasse Z0 und Z1.1 nach LAGA eingestuft.

Schall

Das schalltechnische Gutachten untersuchte die Auswirkungen von verschiedenen Lärmquellen auf das Plangebiet. Hierzu zählen die Mörzheimer Straße als Lärmquelle für den Straßenverkehr. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass bezüglich des prognostischen Verkehrslärms innerhalb des Plangebietes die Orientierungswerte um mindestens 6 dB unterschritten und damit eingehalten werden.

Für die Untersuchung des Gewerbelärms wurden die gewerblichen Flächen nördlich und südlich des Plangebietes berücksichtigt. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005-1 für den Gewerbelärm im Bereich der festgelegten Baugrenzen des Bebauungsplans mindestens eingehalten werden.

Ergänzt wurde das Gutachten nach der frühzeitigen Beteiligung um eine Betrachtung der Auswirkungen durch die Fahrten der landwirtschaftlichen Fahrzeuge entlang der Dörstelstraße. Hier wurde, ebenso wie bei der Bewirtschaftung der Ackerflächen, vom „Worst-Case“ ausgegangen, dessen tatsächlicher Eintritt als eher unwahrscheinlich angesehen wird. Als Basis dienten Zahlen, welche von der Landwirtschaftskammer geliefert wurden. Da landwirtschaftliche Flächen nicht unter den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, fand lediglich eine Ermittlung der entsprechenden Schallimmissionspegel innerhalb des Plangebietes statt, aber kein direkter Vergleich mit den Immissionsrichtwerten. Es ergeben sich Schallimmissionspegel im Bereich der festgelegten Baugrenzen des Bebauungsplans von maximal 55 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Gemäß dem Landesimmissionsschutzgesetz dürfen auch während des Nachtzeitraumes zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr landwirtschaftliche Betriebe Tätigkeiten ausführen, soweit sich die unvorhersehbare Notwendigkeit ergibt, Arbeiten auch während der Nachtzeit durchzuführen, und die Grundpflicht des § 3 Abs. 1 beachtet wird. Gemäß der Mitteilung Nr. 16 vom 15. Juni 2019 des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz kann hierbei ein Einzelfall zugrunde liegen und damit eine Belästigung durch entsprechende Geräusche zumutbar sein. Um jedoch Beeinträchtigungen durch die prognostizierten Schallimmissionspegel durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie den landwirtschaftlichen Verkehr zu reduzieren, wird im Gutachten vorgeschlagen, passive Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage von maßgeblichen Außenlärmpegeln in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.

Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit 11.01.2022 bis einschließlich 24.01.2022 sind 2 Stellungnahmen eingegangen.

Im Folgenden werden die vorgetragenen Anregungen, Stellungnahmen und Hinweise thematisch zusammengefasst. Die ausführliche Ausarbeitung der einzelnen Stellungnahmen befindet sich in der Synopse zum Bebauungsplan in Anlage 4.

Radweg

Von beiden Einwendern wird der Radweg kritisch gesehen, da es ihrer Meinung nach genügend Radwegeverbindungen von Mörzheim kommend nach Landau gibt. Die zusätzliche Versiegelung würde zudem im Gegensatz zu den zahlreichen Festsetzungen bei den Bauflächen stehen, welche die dortige Versiegelung stark beschränken.

Der festgesetzte Radweg ist als Lückenschluss im Radwegenetz der Stadt Landau durchaus sinnvoll, da die Radfahrer bisher von Mörzheim kommend ab der Ortslage Wollmesheim auf die Straße wechseln mussten und umständlich über die Dörstelstraße auf die befestigten Wirtschaftswege nach Osten wechseln mussten. Zukünftig kann unmittelbar vor der Ortslage nach Osten auf die befestigten Wirtschaftswege abgebogen werden, ohne dabei eine öffentliche Straße in der Ortslage nutzen zu müssen. Natürlich sollte jede zusätzliche Versiegelung vermieden werden, um ein sicheres Nutzen der Radwege zu ermöglichen, ist dies jedoch zwingend notwendig. Der bisherige Grasweg ist für Radfahrer nicht nutzbar. Sichere Radwegeverbindungen motivieren mehr Menschen auf das Fahrrad umzusteigen, sodass sich langfristig, im Gesamten betrachtet, eine Verbesserung für Klima und Umwelt ergibt.

Erschließung/Lärm

Einer der Einwander wies als angrenzender Landwirt auf eine zukünftige Problematik im südlichen Teil des Baugebietes in Bezug auf den landwirtschaftlichen Verkehr hin. Die 4,5m breite Straße sei problematisch bei Begegnungsverkehr, oder wenn ein Anwohner sein Auto auf der Straße parkt. Er hat weiterhin darauf hingewiesen, dass die Straße von einer großen Anzahl landwirtschaftlicher Fahrzeuge genutzt wird, was seiner Meinung auch in Bezug auf den Lärm zu Problem mit den neuen Bewohnern führen kann.

Die Problematik mit der Straßenbreite kann nachvollzogen werden. Die Straße wird daher auf 6 m verbreitert. Probleme bei Gegenverkehr oder kurz geparkten Autos sind nun nicht mehr zu erwarten. Da auch die Landwirtschaftskammer Bedenken bezüglich des Lärms der die Dörstelstraße durchfahrenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge äußerte, wurde das Schallgutachten dahingehend ergänzt. Es werden nun für Teilbereiche des Gebietes Festsetzungen zum Lärmschutz an den Gebäuden getroffen.

Ergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 03.01.2021 bis einschließlich 24.01.2022. Es gingen insgesamt 33 Stellungnahmen ein. Die ausführliche Ausarbeitung der Stellungnahmen befindet sich in der Synopse zum Bebauungsplan in Anlage 5.

Von 33 eingegangenen Stellungnahmen beinhalten 18 Stellungnahmen weder Einwände noch sonstige Hinweise.

Die übrigen 15 Stellungnahmen beinhalten Hinweise und Anregungen, die es zu berücksichtigen gilt. Die Bebauungsplanunterlagen wurden aufgrund der Stellungnahmen wie folgt ergänzt bzw. fanden die Anregungen und Hinweise Eingang in die städtebauliche Konzeption:

- Textliche Festsetzungen:
 - Anpassung der Festsetzungen zu den Einfriedungen (Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 11.01.2022)
 - Aufnahme von Festsetzungen zu Antennen (Stellungnahme untere Bauaufsichtsbehörde vom 11.01.2022)
 - Ergänzung der Pflanzliste (Stellungnahme Umweltamt Abt. Umweltschutz und Klima vom 27.01.2022)
 - Aufnahme von Festsetzungen zu Schallschutzmaßnahmen (Stellungnahme Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 19.01.2022)

- Planzeichnung
 - Ergänzung durch Darstellung des Nordpfeils (Stellungnahme untere Bauaufsichtsbehörde vom 11.01.2022)
 - Verbreiterung der südlichen Stichstraße auf 6 m und Kennzeichnung des angrenzenden Teils des Wirtschaftsweges als solcher (Stellungnahme Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 19.01.2022 und Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz vom 11.01.2022)
- Aufnahme von Hinweisen
 - Ergänzung der Hinweise um einen Punkt zum Grundwasserschutz (Stellungnahme SGD Süd, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 20.01.2022)
 - Ergänzung des Hinweises zum Thema Kampfmittelfunde (Stellungnahme der Kampfmittelstelle der Stadt Landau vom 06.01.2022)
 - Ergänzung der Hinweise zum Thema Denkmalschutz (Stellungnahme Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie 21.01.2022)

Weitere Vorgehensweise:

Im Anschluss an den Entwurfs- und Offenlagebeschluss erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Nein

Begründung: Es handelt sich um einen Verfahrensschritt innerhalb eines bereits laufenden Bebauungsplanverfahrens, weshalb von der nochmaligen Erstellung der Nachhaltigkeitseinschätzung abgesehen wird.

Anlagen:

Anlage 1: Planzeichnung, Entwurf vom 12.05.2022

Anlage 2: Textliche Festsetzungen, Entwurf vom 12.05.2022

Anlage 3: Begründung, Entwurf vom 12.05.2022

Anlage 4: Synopse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 12.05.2022

Anlage 5: Synopse zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 12.05.2022

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM

Dezernat III - hauptamtlicher BGO

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Rechtsamt

Umweltamt

Schlusszeichnung:

